

Technische Hilfeleistung bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen



I) Gesetzestext

Art 4 BayFwG Arten und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 BayFwG durch Werkfeuerwehren besorgt. Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.
- (3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

II) Technischer Hilfsdienst

Art. 4 Abs. 1 weist den Feuerwehren als Pflichtaufgabe neben dem abwehrenden Brandschutz den technischen Hilfsdienst zu. Unter technischem Hilfsdienst ist die (geordnete und organisierte) Hilfeleistung der Feuerwehren bei sonstigen Schadensereignissen wie Unglücksfällen und (durch andere Ursachen als Brände hervorgerufenen) öffentlichen Notständen zu verstehen (vgl. Art. 1 BayFwG).

Dabei handelt es sich nicht um eine neue, den Feuerwehren wesensfremde Aufgabe. Vielmehr sind die Feuerwehren aufgrund ihres gegenüber anderen Organisationen und Behörden überlegenen technischen Potentials und ihrer ständigen schnellen Verfügbarkeit in diese Aufgabe seit langem hineingewachsen.

Unbeschadet bestehender Hilfspflichten der Bevölkerung (§ 323 c StGB), der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst (Art. 1 und 3 BayRDG) und der Polizei (Art. 2 PAG) ist der technische Hilfsdienst eine eigenständige, primär den Feuerwehren zugewiesene Aufgabe. Die genannten anderen allgemeinen Hilfspflichten wirken sich aus, solange die Feuerwehr noch nicht am Einsatzort tätig geworden ist (z. B. Hilfe durch Passanten aufgrund § 323 c StGB; Eingreifen der Polizei nach Art. 2 PAG) bzw. ergänzend zur Hilfspflicht der Feuerwehr oder an diese anschließend (z. B. Tätigkeit von Rettungssanitätern aufgrund Art. 1 BayRDG während und nach dem Feuerwehreinsatz).

Die gemeindlichen Feuerwehren sind nur dann zur technischen Hilfe aufgerufen, **wenn ein öffentliches Interesse besteht** (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Das ist anzunehmen, wenn **Gefahr im Verzug** (wenn einem geschützten Rechtsgut -z.B. Leben- eine konkrete Gefahr in einem so starken Maße droht, dass der Erfolg zur Abwehr notwendigen Maßnahmen ohne sofortiges Eingreifen beeinträchtigt oder vereitelt würde) vorliegt **und Selbsthilfe** der Betroffenen (dazu gehört auch die Inanspruchnahme gewerblicher Leistungen) **ausscheidet** (z. B. weil besondere, nur bei der

Feuerwehr vorhandene technische Hilfsmittel oder Fachkenntnisse benötigt werden). Beispiele für den technischen Hilfsdienst sind

- technische Hilfe im Rettungsdienst wie Bergen verletzter Personen nach Verkehrsunfällen, Bau- und Betriebsunfällen, Wasserunfällen, häuslichen Unfällen usw.,
- Beseitigung gefährlicher Verkehrshindernisse an einer Unfallstelle,
- **Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen,**
- Öffnen oder Verschließen von Räumen bei Gasgeruch, Wasseraustritt usw.,
- Sichern loser Dachteile, Antennen, Mauerteile, Gerüste und Gerüstteile,
- Sichern von einsturzgefährdeten Gebäuden und Gebäudeteilen (Balkone, Kamine),
- Beseitigung von Schneewächten, Eiszapfen, Bäumen usw. bei akuter Gefahr,
- Beseitigung von Wasser- und Eisstaugefahren, Abdichten von Dämmen,
- Maßnahmen gegenüber Tieren, die eine Gefahr darstellen oder sich selbst in Gefahr befinden.

III) Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verwendung einer nicht mehr überschaubaren Zahl von Substanzen, die Grund- und Oberflächenwasser gefährden können, erfordert besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenbeseitigung. Das Staatsministerium des Innern hat dazu in der Bekanntmachung vom 19. 3.1987 (Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen) alle mit dem Einsatz nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zusammenhängenden rechtlichen und organisatorischen Fragen zusammenfassend behandelt.

Danach obliegt die Alarmierung der Feuerwehren sowie der zuständigen Behörden und Dienststellen den ständig besetzten Feuerwehr Einsatzzentralen bzw. der Polizei. **Zu verständigen sind** stets die Kreisverwaltungsbehörde, **das Wasserwirtschaftsamt**, die Gemeinde, das Gewerbeaufsichtsamt sowie je nach Schadens- und Gefahrenlage das Gesundheitsamt, die Betriebszentrale einer Ölfernleitung, das Wasserversorgungsunternehmen, **die Straßenbaubehörde** (Straßenmeistereien, Bauhöfe etc.) sowie Bundesbehörden (Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr usw.). Dazu können noch weitere Verständigungen möglicherweise betroffener Stellen kommen, wie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Forstamt und der Geschädigte sowie der für das Schadensereignis rechtlich Verantwortliche.

Den Feuerwehren obliegt es, die durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen entstehenden Gefahren als Pflichtaufgabe im Rahmen des Technischen Hilfsdienstes umfassend zu bekämpfen. Diese unmittelbar auf die akute Gefahrenabwehr ausgerichteten Maßnahmen werden herkömmlich als **Sofortmaßnahmen** bezeichnet. **Sie enden, wenn die durch den Unfall verursachten unmittelbaren Gefahren abgewendet sind bzw. die Schadensentwicklung abgeschlossen ist.**

Zu den Sofortmaßnahmen gehören vor allem das Abdichten schadhafter Behälter, das Auffangen von Flüssigkeiten, das Aufbringen und Beseitigen von Streu-, Saug- und Dämmmitteln, das Niederschlagen von Gasen, Dämpfen und Staub, das Umfüllen von Flüssigkeiten in Transportbehälter sowie - als Erstmaßnahmen - auch die Warnung und Information der Bevölkerung.

Alle weitergehenden Maßnahmen, die auf das Wiederherstellen des früheren, gefahrlosen Zustands vor dem Unfall gerichtet sind, obliegen als sog. Folgenbeseitigungsmaßnahmen anderen Behörden und Stellen. Insbesondere sind dies die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Gemeinden) sowie **die Wasserwirtschaftsämter und Straßenbaubehörden.**

IV) Sicherung von Schadensstellen

1. Abgrenzung Sofortmaßnahmen - Folgenbeseitigungsmaßnahmen

Aufgabe der gemeindlichen Feuerwehren als Sicherheitseinrichtungen ist die Beseitigung von Störungen durch Brände, Unglücksfälle und öffentliche Notstände und die Abwehr von entsprechenden **konkreten Gefahren** (wenn nach gegebenen Tatsachen/allgemeiner Lebensgefahr

in naher Zukunft eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist). In diesem Rahmen werden **Sofortmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden** (Löschen eines Brandes, Befreien eines eingeklemmten Verletzten, Beseitigen einer Explosionsgefahr usw.) erforderlich. Häufig sind damit aber noch nicht alle Gefahren für die öffentliche Sicherheit beseitigt. Als Folge von Schadensereignissen können noch Schadensweiterungen eintreten oder weitere Gefahren drohen. So kann z. B. nach einem Tankwagenunfall in das Erdreich eingedrungenes Mineralöl das Grundwasser verseuchen; nach einem Brand in einem Galvanisierbetrieb gefährden mit dem Löschwasser ausgelaufene Säuren und Laugen Menschen und Umwelt; herabhängende Deckenverkleidungen und Balken in einem ausgebrannten Gebäude drohen herabzustürzen usw.

Hier sind nach der Beseitigung der eigentlichen Schadensursache durch Sofortmaßnahmen noch weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbekämpfung erforderlich. Diese weiteren Maßnahmen werden als Folgenbeseitigungsmaßnahmen bezeichnet.

2. Erfordernis der Schadensbekämpfung oder Gefahrenabwehr

Solche **Folgenbeseitigungsmaßnahmen** wie Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen weist der Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 **nur insoweit (und solange)** den Feuerwehren (FF, BF, PF und WF) zu, als es **zur Schadensbekämpfung** (Beseitigung der eingetretenen Sicherheitsstörung) oder **Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist**.

Damit soll verhindert werden, dass die Feuerwehr mit ihrem technischen Potential als "Mädchen für (fast) alles" missbraucht wird.

Entscheidende Voraussetzung für den Einsatz der Feuerwehren zur Folgenbeseitigung ist sowohl bei der Schadensbekämpfung als auch, bei der Gefahrenabwehr die Notwendigkeit eines verzögerungsfreien weiteren Einsatzes, um eine Ausweitung des Schadensereignisses, beim Betroffenen oder auf unbeteiligte Dritte zu verhindern.

Unter Schadensbekämpfung sind die Maßnahmen zu verstehen, die der Verhinderung weiterer Schäden dienen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vertiefung einer durch das Ereignis bestehenden Schadenslage. Die Schadensbekämpfung dient also dazu, den Betroffenen vor Schadensweiterungen zu bewahren.

Beispiele:

- Abstützen von Decken, Hauswänden, Mauern usw. nach Brand oder Explosion;
- Abpumpen nicht kontaminierten Löschwassers aus dem Keller nach einem Brand im Erdgeschoss eines Hauses;
- provisorisches Verschließen einer aufgebrochenen Wohnungstür, wenn der Inhaber nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Alle Arbeiten, die dazu dienen, die Wiederherstellung des früheren Zustands zu ermöglichen, sind keine Pflichtaufgaben der Feuerwehren. Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten (z. B. Wegräumen des Brandschutts, Säubern einer beim Brandgeschehen verschmutzten Schaufensterscheibe usw.) sind daher nicht Sache der Feuerwehr.

Die Pflicht zur Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren obliegt den Feuerwehren primär zum Schutz unbeteiligter Dritter. Der Feuerwehreinsatz kann daneben aber auch dem Schutz des Betroffenen dienen (z. B. Herunterreißen von herabhängenden Deckenverkleidungen und Balken in einem nach einem Brand noch bewohnbaren Haus).

Beispiele:

- **Beseitigen einer Ölspur nach einem Verkehrsunfall,**
- Entfernen der Scherben einer zersplitterten Schaufensterscheibe vom Bürgersteig,
- Abpumpen kontaminierten Löschwassers, wenn bei einem Zuwartan eine Grundwassergefährdung oder giftige chemische Reaktionen zu befürchten sind.

Auch wenn nach einem Schadensereignis noch Gefahren für Dritte drohen, ist die Feuerwehr jedoch nur dann zur Gefahrenabwehr verpflichtet, wenn Unmittelbarkeit gegeben ist. Dafür ist entscheidend, ob abgewartet werden kann bis der zur Beseitigung Verpflichtete tätig wird. Ist dies nicht der Fall, muss die Feuerwehr eingreifen. Die Entscheidung obliegt dem Einsatzleiter (Art. 18 BayFwG).

Zur Beseitigung verpflichtet sein kann ein Privater (der nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen Verkehrssicherungspflichtige) oder eine Behörde (z. B. Straßenbauamt, Wasserwirtschaftsamt, Straßenverkehrsbehörde, Kreisverwaltungsbehörde).

Beispiel:

Zum Abräumen und Reinigen einer Straße ist in erster Linie der Verursacher verpflichtet (vgl. § 7 Abs. 3 FStrG, Art. 16 BayStrWG, § 32 Abs. 1 StVO). **Soweit es zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, hat daneben die zuständige Straßenbaubehörde Verunreinigungen zu beseitigen.** Denn die verkehrsmäßige Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gehört zur straßenrechtlich normierten Straßenbaulast. Demnach gehört es zu den **originären Aufgaben** des Straßenbaulastträgers, im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht und Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu erhalten. Weiterhin besteht innerhalb der geschlossenen Ortslagen die subsidiäre Reinigungspflicht der Gemeinden gemäß Art. 51 Abs. 1 BayStrWG.

In allen Fällen der Folgenbeseitigung sollte die Feuerwehr die Betroffenen und die zuständigen Behörden durch die Polizei verständigen lassen. Dadurch kann sie selbst dazu beitragen, nicht unnötig lange an der Einsatzstelle gebunden zu werden. Denn häufig ist in der Praxis nicht klar zu beurteilen, ob Folgenbeseitigungsmaßnahmen unbedingt noch durch die Feuerwehr ergriffen werden müssen. **Zudem wird dadurch die zuständige Behörde (z. B. Straßenmeisterei) auf ihre primäre Verpflichtung zur Verkehrssicherung nach einem Unfall hingewiesen.** Weigert sich diese, tätig zu werden, obwohl noch eine Gefahrenlage für die Sicherheit z. B. des Straßenverkehrs bestehen kann, hat die Feuerwehr ihr gegenüber **allerdings kein Weisungs- oder - nach Art. 24 BayFwG-Heranziehungsrecht.** Je nach Lage des Einzelfalles muss daher in einem solchen Weigerungsfall die Feuerwehr die Schadensstelle zunächst selbst sichern, abräumen und säubern oder eine Sicherung durch die Polizei veranlassen. Der weitere Schritt wird dann aber die Einschaltung der vorgesetzten Behörde sein, um den Streitfall baldmöglichst zu klären. **Sollte dabei Personalmangel als Begründung für Untätigkeit angeführt werden, braucht die Feuerwehr eine solche Argumentation nicht zu akzeptieren. Denn die zuständige Behörde (z. B. Straßenmeisterei) hat grundsätzlich sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend Personal und Sachmittel vorhanden sind. Notfalls muss sie auf ihre Kosten Privatfirmen beauftragen, wenn sie sonst nicht in der Lage wäre, ihre Aufgaben zu erfüllen.**

Straßenbaulastträger im Landkreis Weilheim-Schongau sind:

Gemeindestraßen	Gemeinde
Ortsdurchfahrten	Fußwege: Gemeinden Straßen: Staatliches Bauamt Weilheim
Kreisstraßen	Staatliches Bauamt Weilheim
Staatstraßen	Staatliches Bauamt Weilheim
Bundesstraßen	Staatliches Bauamt Weilheim
Bundesautobahnen	Autobahndirektion Süd in München

V) Beseitigungskosten nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

1. Rechtslage

Nach Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerisches Feuerwehrgesetzes und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG kann die Feuerwehr beim Einsatz nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen Kostenersatz verlangen, weil die Gefahr in der Regel durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen veranlasst wurde und weil es sich nicht um eine ausschließliche und unmittelbare Rettung von Menschen oder Tieren handelt.

Ist der Verursacher nicht mehr feststellbar, so trifft die Kostentragungspflicht jeden, der sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1, 2. Halbsatz BayFwG).

In Ortsdurchfahrten geht allerdings die "polizeiliche" Reinigungspflicht der Gemeinden gemäß Art. 51 Abs. 1 BayStrWG der Reinigungspflicht des Straßenbaulastträgers aus der Verkehrssicherungspflicht in der Regel vor (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.1996 III ZR-28/96).

Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative BayFwG eröffnet für die Gemeinden die Möglichkeit, auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, der - anders als der Gefahrenverursacher - sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war. Damit schließt das Gesetz die Lücken im Haftungssystem, die entstehen müssten, wenn der Fahrer oder der Halter eines Fahrzeugs nicht ermittelbar ist oder ihre Inanspruchnahme unangebracht ist. Zur Beseitigung einer Gefahr ist damit auch verpflichtet, wer ohne eigenes Verschulden aus sonstigen Rechtsgründen eine Verpflichtung zur Gefahrenbeseitigung hat. Dies gilt insbesondere für die Straßenbaulastträger infolge ihrer Verkehrssicherungspflicht (vgl. BGH, Urt. v. 19.01.1989 - III ZR 259/87). **Falls der Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt (durch Nichterscheinen) und es sich um eine Freiwillige Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr handelt kann auch hier die entstandenen Kosten gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.**

Zum anderen ist die Regelung in Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative BayFwG nicht isoliert, sondern in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ausgleichsmöglichkeiten infolge des Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayFwG zu sehen. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayFwG bestimmt, dass mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner haften. Damit stehen die zum Kostenersatz an sich Verpflichteten -Fahrer, Halter und Straßenbaulastträger- grundsätzlich nebeneinander; Wortlaut und Systematik des Gesetzes begründen kein Rangverhältnis zwischen den an sich Verpflichteten.

Auf Grund der Gesamtschuldnerschaft ist die Gemeinde nicht verpflichtet, alle Kostenschuldner gleichmäßig in Anspruch zu nehmen. Es liegt vielmehr in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, wen sie zur Kostenerstattung heranzieht, und sie darf sich dabei auch nach den Vermögensverhältnissen des einzelnen Verpflichteten richten. So kann etwa die Inanspruchnahme des Freistaates Bayern vor der Inanspruchnahme eines privaten Dritten ermessensgerecht sein, weil der Freistaat Bayern über eine garantierte finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt. In einem solchen Fall wird der in Anspruch genommene Freistaat Bayern nicht rechtlos gestellt. Als Gesamtschuldner steht ihm im Innenverhältnis ein anteiliger Ausgleichsanspruch gegen den oder die weiteren Gesamtschuldner zu.

Über den internen Ausgleichsanspruch besteht nicht nur die Möglichkeit, den unmittelbaren Gefahrenverursacher (Fahrer) in Anspruch zu nehmen, sondern es wird auch deutlich, dass eine Haftung nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative BayFwG nicht zwangsläufig mit einer endgültigen Kostentragungspflicht gleichzusetzen ist. Auf diese Weise wird die Haftung nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative BayFwG gemildert.

Zur Ausgleichspflicht zwischen mehreren Gesamtschuldnern verweisen wir insbesondere auf die §§ 426 und 840 Abs. 2 und 3 BGB sowie auf § 3 Nr. 9 Pflichtversicherungsgesetz.

2. Kostensparendes Vorgehen der Feuerwehr

Grundsätzlich ist die Feuerwehr in gleicher Weise wie jede andere öffentliche Stelle verpflichtet, unnötige Kosten zu vermeiden.

Auf Grund der Verpflichtung, ohne vermeidbaren Zeitverlust auszurücken und der in diesem Zeitpunkt bestehenden Unklarheit über den Umfang der Gefahr oder des Schadens muss der Feuerwehr hier allerdings ein ausreichender Ermessensspielraum zugebilligt werden.

VI) Vorgehensweise bei Ölunfällen der Feuerwehren

- ☛ Alarmierung durch die Polizeidienststellen bei gleichzeitiger Alarmierung eines Mitarbeiters der zuständigen Straßenmeisterei durch eine der Polizeidienststelle

- ☛ Feuerwehr rückt aus

- ☛ Gefahr(en) vor Ort erkunden

- ☛ Bei Gefahr im Verzug, mit vorhandenen Mitteln die Gefahr beseitigen, wenn keine Gefahr im Verzug besteht, so kann die Straße abgesichert werden, eine Verpflichtung zur Beseitigung der Ölspur besteht nicht

- ☛ Dann Straße mittels eines Zeugen an einem der Mitarbeiter der Straßenmeisterei bzw. Gemeindeglieder oder Autobahndirektion übergeben

- ☛ Die Freigabe der Straße erfolgt nur durch einen Mitarbeiter des Straßenbaulastträgers (Bauhof oder Straßenmeisterei), nicht jedoch durch die Feuerwehr.

- ☛ Die Beschilderung der Straße erfolgt nur durch einen Mitarbeiter des Straßenbaulastträgers (Bauhof oder Straßenmeisterei), nicht jedoch durch die Feuerwehr. Es wird festgelegt, dass nunmehr das Gefahrenzeichen -101- sowie das Zusatzzeichen -1006-30- „Ölspur“ verwendet wird. Nur bei Bedarf und Maßgabe des Straßenbaulastträgers wird ein sog. „Trichter“ aufgestellt.

Herausgegeben vom
Landratsamt Weilheim-Schongau
- Brand- und Katastrophenschutzbehörde -
Rechtsstand: März 2008
Verfasser: Helmut Hartl